1. Fit bei ber Fristsetzung nach § 519 Abs. 6 3KD. die mit einem sesten Endpunkt bestimmte Rachweissrist der nach einem Zeitraum bestimmten Rachweissrist gleich zu behandeln in Bezug auf die Frage, wann die durch Einreichung eines Armenrechtsgesuchs geshemmte Krist ihr Ende erreicht?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 5. März 1928 i. S. L. (M.) w. M. (Bekl.). IB 1/28.

- I. Landgericht Insterburg.
- II. Oberlandesgericht Ronigsberg.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden Gründen:

Der § 519 Abs. 6 JPD. handelt von der Frist, die der Vorsitzende zum Nachweis der Zahlung der für die Berufungsinstanz ersorderten Prozehgebühr zu sehen hat. Im Sah 4 daselbst sind Vorschriften über die Hemmung der Frist durch ein vor deren Absauf eingehendes Armenrechtsgesuch enthalten. Bis zum Absauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf das Gesuch ergehenden Beschusses oder dis zur Zustellung des auf eine Beschwerde ergehenden Beschlusses soder dis zur Zustellung des auf eine Beschwerde ergehenden Beschlusses soder die Frist gehemmt sein. Hierdurch wird die wirtschaftlich schwache Prozehpartei davor geschützt, daß die Nachweissstilt abläuft, ehe über ihr Armenrechtsgesuch entschieden worden ist.

Diese Vorschrift gibt zu Zweiseln keinen Anlaß, wenn die Frist nach einem Zeitraum (z. B. einem Wonat ober mehreren Wochen) bestimmt wird. Es ist aber vielsach üblich, der Partei die Frist daburch anschausicher zu machen, daß sie nicht nach dem von der Zustellung ab lausenden Zeitraum, dessen Ende dann erst berechnet werden muß, sondern von vornherein — unabhängig vom Tag der Zustellung — nach dem Endtage bezeichnet wird. Nach der früher einheitlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde in Bezug auf die Frage, wann die durch Einreichung eines Armenrechtsgesuchs

gehemmte Frist ihr Ende erreicht, die mit einem sesten Endpunkte gesetzte Frist der nach einem Beitraum bestimmten Frist völlig gleich behandelt (vgl. die Entscheidungen vom 27. November 1925 VI 379/25 RGB. Bb. 112 S. 141, vom 10. Juli 1926 II B 19/26 RGB. Bd. 114 S. 280, vom 7. Dezember 1926 VII B 3/26, vom 19. Januar 1927 I B 2/27, vom 24. Januar 1927 V B 1/27 und vom 15. November 1927 III B 19/27). An dieser Kechtsprechung möchte der I. Zivilsenat sesthalten; er sieht sich jedoch durch die neueste Rechtsprechung des II. Zivilsenats daran gehindert und hat deshalb die Bereinigten Zivilsenate angerusen.

Für den Fall nämlich, daß die Hemmung entweder bei Ablauf der Endtagsfrist noch fortbauert ober erst ganz kurze Reit vorher aufgehört hat, stellt sich der II. Livilsenat jest auf den Standpunkt, daß es der Setzung einer neuen Frist bedürfe, weil die Endtagsfrist im ersten Falle ihre Bedeutung verliere, im zweiten Falle wirkungslos werbe (vgl. die Entscheidungen vom 30. September 1927 II B 15/27 MGB. Bd. 118 S. 158, bom 15. November 1927 II B 21/271), bom 13. Dezember 1927 IIB 23/27). Diese Auffassung hat auch im Schrifttum Bertretung gefunden (vgl. Stein-Jonas, Fugnote 47 3u § 519 ABD.; Baumbach, BBD., 3. Aufl., § 519 Note 12; Detfer in J.B. 1926 S. 1162 zu Rr. 1; Sonnen in J.B. 1926 S. 1557 au Nr. 4, 1927 S. 3007 au Nr. 21, auch 1927 S. 542 Sp. 2.2) Ferner glaubt sich ber IL Zivilsenat für seine Ansicht auf die Beschlüsse des VI. Zivilsenats vom 10. November 1925 VIB 32/25 (JB. 1926 S. 1557 Rr. 4) und vom 18. Dezember 1925 VI B 38/25 (329. 1926 S. 1162 Nr. 1) berufen zu können.

Die Vereinigten Zivilsenate vermögen nicht anzuerkennen, daß sich der Beschluß vom 10. November 1925 überhaupt mit dem Falle der Fristhemmung besaßt. Der VI. Zivilsenat hat darin nichts weiter ausgesprochen, als daß der Vorsigende, der innerhalb der Gerichtsserien eine Frist mit sestem Endpunkt (dort dem 1. Oktober) besstimmt, den jede gewöhnliche Frist hemmenden Zeitraum der Gerichtsserien von vornherein ausschalten und die Frist erst mit deren Ablauf, also mit dem 16. September, beginnen lassen will.

Der zweite Beschuß des VI. Zwilsenats, vom 18. Dezember 1925, handelt von einem Falle, in welchem das Versahren

<sup>1)</sup> NYB. 1928 S. 707 Nr. 6.

<sup>2)</sup> Bal, jest auch Roquette in JB. 1928 S. 707 gu Rr. 6. D. E.

durch einen Konkurs unterbrochen wurde, der weit über den vom Borsikenden bestimmten Endtag der gemäß § 519 Abs. 6 BBD. gesetzen Frist hinaus fortbauerte. Dabei hat der VI Rivissenat die Frage, ob bei Hemmung ber Frist über ihren vom Borsitenben bezeichneten Endtag hinaus gleichfalls eine neue Frift bestimmt werden musse, ausbrücklich bahingestellt gelassen, wie ber III. Zivilsenat in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1927 III 79/27 (JB. 1928 S. 111 Nr. 19) zutreffend hervorhebt und auch ber II. Zivilsenat in dem in MOR. Bd. 114 S. 280 abgedruckten Beschluß noch anerkannt hat. Der jetigen gegenteiligen Auffassung bes II. Livilsenats, baß eine verschiedene Behandlung der Unterbrechungs- und hemmungsfälle nicht gerechtfertigt sei, vermögen sich die Vereinigten Bivilsenate nicht anzuschließen. Die Unterbrechung (und Aussetzung) bes Verfahrens hat nach § 249 BPD. die Wirkung, daß ber Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung (ober Aussetzung) die volle Frist von neuem zu laufen beginnt. Hier läkt sich sehr wohl geltend machen, daß der Neubeginn einer richterlichen Frist, der vielsach unter ganz veränderten Verhältnissen stattfinden wird, jedenfalls dann eine neue Verfügung bes Vorsitenben erheischt, wenn bei der Setzung der ursprünglichen Frist beren genauer Zeitraum deshalb noch nicht feststand, weil bereits unabhängig vom Tag ber Zustellung ein fester Endtermin gesetzt wurde.

Einer endaultigen Stellungnahme der Vereinigten Rivissenate zu dieser Frage bedarf es aber zurzeit nicht. Es genügt, den Unterschied hervorzuheben, daß im Falle der hemmung die Frist überhaupt nicht neu zu laufen beginnt. Hier gilt vielmehr der nach § 222 RBO. maßgebende § 205 BGB., wonach der Reitraum der Hemmung in die Frist nicht eingerechnet wird, und es ist kein Raum für die Neubestimmung einer Frist, weil der Zeitraum vom Fristbeginn bis zum Cintritt der Hemmung nicht seine Bebeutung verlieren kann. An diesem Grundsatz andert der immerhin denkbare Sonderfall nichts, daß das Armenrechtsgesuch noch am Tage der Zustellung der Fristverfügung eingeht und alsbald seine hemmende Wirkung äußert. Auch erscheint die Auslegung nicht berechtigt, daß der Borsitende bei Setzung der Endtagsfrist, deren Reitraum sich allerdings erst nach der nicht immer dem Tage nach voraussehbaren Rustellung ermitteln läßt, von der stillschweigenden Voraussetung normalen Fristverlaufs ausgehe. Das ließe sich boch eben nur etwa dann annehmen, wenn schon seststände (worüber gerade erst entschieden werden soll), daß die Endtagsfrist von der Beitraumfrist — für welche die Hemmungswirkung außer Streit ist — grundsählich verschieden wäre. Und es hätte zur Folge, daß die Endtagsfrist auch dann hinfällig und nicht nur (gleich der Beitraumfrist) zeitlich erstreckt würde, wenn nach Erledigung des Armenrechtsgesuchs und Ausscholung der Hemmung noch genügende Beit dis zum Fristende zur Nachholung der Bahlung bliebe. Ebensowenig läßt sich geltend machen, daß die einschlägigen Bestimmungen auf die Beitraumscristen zugeschnitten seien und für Endtagsfristen nicht paßten. Denn vom Augenblick der Zustellung an ist der Zeitraum der Endtagsfrist besannt, sodaß eine verschiedene Behandlung nicht geboten ist. Jedensalls dietet sür sie, wo es sich nicht um Reubeginn der Frist handelt, keine gesehliche Bestimmung einen Unhalt.

Im Gegenteil ist es rechtlich nicht möglich, überhaupt noch bon einer hemmung ber Frift zu sprechen, wenn es benkbar fein soll, daß die ganze Frist ihre Bedeutung verliert ober wirkungslos wird. Wäre das die Absicht des Gesetzes, so müßte barin ausgesprochen sein, daß und wann es der Setzung einer neuen Frist bedürfe. Man hätte es dann im § 519 Abs. 6 BBD. mit einem — ohne solche besondere Bestimmung nicht denkbaren — doppelten, einem regelmäßigen und einem für gewisse Fälle abgeänderten Begriff der Hemmung zu tun oder müßte folgern, daß in den ausdrücklich hervorgehobenen Fällen eine Hemmung überhaupt nicht eintrete. Da das Gelet aber lediglich von Hemmung, ohne Einschränkung, spricht, so kann es nur — und zwar einheitlich — die übliche Hemmung des bürgerlichen Rechts meinen, die grundsätlich verschieden ist vom Aufhören des Fristlaufs infolge der Unterbrechung des Verfahrens. Die Vereinigten Zivilsenate vermögen bei biefer Rechtslage eine Auffassung nicht zu teilen, die, wie die jetige des II. Livilsenats, zu bem Ergebnis führen muß, daß in den Fällen, in benen die Frift ihre Bebeutung verliert oder wirkungslos wird, die Hemmung wenn sich von einer solchen dann noch sprechen läßt — völlig gleiche Wirkung hätte wie die Unterbrechung des Verfahrens.

Demgegenüber kann nach Ansicht der Vereinigten Zivilsenate den allgemeinen Erwägungen, die der II. Zivilsenat für die Berrechtigung seiner Ansicht ansührt, nach geltendem Recht keine aus-

schlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Gewiß verfolgt das Geset, wie schon hervorgehoben, den Zweck, den wirtschaftlich Schwachen vor ber schädlichen Wirkung ber fiskalischen Bestimmung bes § 519 Abs. 6 RBD. zu schützen. Abgesehen bavon aber, daß der Gesetzeber zugleich bestrebt sein mußte, eine gewisse Schranke gegen leichtfertige und offensichtlich unbegründete Armenrechtsgesuche im Hinblick auf die Besange der Gegenpartei zu errichten, hat er doch nun einmal die Bestimmung der hemmung für ausreichend gehalten, um jenem ersten Zwede gerecht zu werben, und ber Schut ber bas Armenrecht nachsuchenden Partei kann beshalb nicht weiter reichen, als es die Hemmung der Frist zuläßt. Entscheibendes Gewicht kann auch darauf nicht gelegt werben, daß die Fristsetzung für Laien erfolgt, die mit den Bestimmungen der Rivilprozehordnung über die Berechnung von Reitraum-Fristen nicht vertraut sind. Es kann aber auch nicht einmal anerkannt werben, daß vom Standpunkt bes Laien aus die vom II. Rivilsenat vertretene Auffassung verstänblicher wäre. Der II. Rivilsenat meint, dem Laien liege der Gebanke näher, daß eine mit dem Ablauf eines bestimmten Tages endende Frist ihre Bedeutung verliere, wenn die Einhaltung der Krist am Tag ihres Ablaufs mit Rudsicht auf eine zu dieser Zeit noch bestehende Unterbrechung ober Hemmung ihres Laufs unmöglich sei; die Umbeutung der Frist in eine neue, der Rahl der Tage entsprechende, liege dem Laien außerordentlich fern. Der rechtliche Beariff der Hemmung, den anzuwenden nun einmal das Gesetz zwingt, ist jedoch bem Laien überhaupt nicht geläusig. Das mag für ihn eine Gefahr bedeuten, bei der Auffassung des II. Zivilsenats nicht anders als bei der bisher herrschenden. Hat er aber einmal sich belehren lassen und erfaßt, daß ihm die Zeit der Semmuna nicht angerechnet wird, daß er den nicht gerechneten Teil der Frist nach Beendigung der Hemmung wieder gewinnen soll, so wird er kaum verstehen, weshalb jener Teil der Endterminfrist nicht ebenso wie bersenige der Zeitraumfrist dem Hemmungszeitraum angehängt iverden sollte.

Hiernach war die der bisherigen Nechtsprechung folgende Ansicht des I. Zivilsenats zu billigen und die zur Entscheidung gestellte Frage zu bejahen.